

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Barth
SV/B/022/2014-19**

Sitzungstermin: Donnerstag, den 22.09.2016
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsende: 21:20 Uhr
Ort, Raum: im Rathaussaal der Stadt Barth

Anwesend sind:

Stadtpräsident/in

Meinert, Petra

Stadtvertreter(in)

Bossow, Gerhard
Branse, Ernst
Christoffer, Ute
Friedrich, Holger
Galepp, Mario
Hermstedt, Peter
Klein, Kerstin
Landt, Henry
Leistner, Dirk
Manns, Ramona
Schriefer, Jens
Schröter, Frank
Schubert, Jörg
Selchow, Frank
Wallis, Andi
Wiegand, Lothar

Bürgermeister

Kerth, Stefan Dr.

Vertreter der Verwaltung

Bentert, Eike
Kubitz, Manfred
Stroth, Juliane
Weidenmüller, Bernd

Geschäftsführer

Stadtwerke Barth GmbH
Wohnungsbaugesellschaft mbH Barth

Entschuldigt fehlen:

Stadtvertreter(in)

Heyden, Henning Dr.
Klingner-Alert, Christa
Kühl, Hartmut
Papenhagen, Peter

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung einer nachgerückten Stadtvertreterin
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung (14.07.2016)
5. Bericht des Bürgermeisters über die Beschlüsse des Hauptausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt
6. Einwohnerfragestunde
7. Nachbesetzung Mitglied Finanzausschuss
8. Beschluss zum Jahresabschluss 2015 der Stadtwerke Barth GmbH, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats K-AL/B/302/2016
9. Beschluss zum Jahresabschluss 2015 der Stadtwerke Barth GmbH, Gewinnausschüttung K-AL/B/301/2016
10. Anpassung von Gesellschaftsverträgen infolge der Novellierung der Kommunalverfassung, hier: Verwaltungen und Dienstleistungen GmbH der Stadt Barth K-AL/B/262/2016/1
11. Anpassung von Gesellschaftsverträgen infolge der Novellierung der Kommunalverfassung, hier: Wohnungsbaugesellschaft mbH der Stadt Barth K-AL/B/261/2016
12. Anpassung von Gesellschaftsverträgen infolge der Novellierung der Kommunalverfassung, hier Stadtwerke Barth GmbH K-AL/B/259/2016
13. Beschlüsse zur Neugründung der „Verwaltungen und Dienstleistungen GmbH der Stadt Barth“ zum 31.12.2016/01.01.2017 im Wege der Ausgliederung eines Teilbetriebes der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Stadt Barth (§ 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG) K-AL/B/297/2016/1
14. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth K-H/B/306/2016
15. Diskussion und Beschluss über die Erhöhung der Gartenpacht für nicht organisierte Kleingärten (ab 2017) K-M/P//B/254/2016/1
16. Kalkulation zur 6. Änderung der Satzung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Barth K-KiS/B/286/2016/1
17. 6. Änderung der Satzung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Barth K-AL/B/307/2016
18. Beratung und Beschlussfassung über die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Barth K-H/B/308/2016
19. Evaluierung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V, Festlegung für das weitere Buchungsverfahren für die Stadt Barth K-H/B/309/2016
20. Tourismusbetrieb BM/B/278/2016/1
21. Entscheidung zum Entwurf Vineta-Logo BM-KuS/B/267/2016
22. Beschluss über den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Teilnahme an der einheitlichen Behördennummer 115 Si/Vers/B/316/2016
23. Antrag SPD-Fraktion Nr. 3 "Sommerkino" SPD/B/311/2016
24. Antrag SPD-Fraktion Nr. 4 "Fahrradparkplätze" SPD/B/312/2016
25. Antrag FDP Plus Fraktion: Antrag auf Beschluss der Stadtvertretung zur Anweisung des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Stadt Barth zur Anfrage und Beauftragung eines Gutachtens zur Haftungsprüfung aller handelnder Organe der WOBAU FDP/B/174/2015
26. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

27. Vergabeangelegenheiten
Vergabe "Lieferung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4000" für BÜ-OG/B/319/2016
- 27.1. die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Barth
Sanierung Sporthalle Barth Süd - Planungsleistungen LGM/B/317/2016
- 27.2. Auftragsvergabe Ausbau der L 21 OD Barth Chausseestraße 1. BA-DT/B/320/2016
- 27.3. BA - Schmutzwasser Los 1; Regenwasser Los 2; Straßenbau/Radwegbau Los 4 und Gehwegbau/Beleuchtung Los 5
28. Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

29. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
30. Schließung der Sitzung

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Frau Meinert eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

zu 2 Verpflichtung einer nachgerückten Stadtvertreterin

Frau Meinert verpflichtet die für Herrn Meyer nachgerückte Stadtvertreterin, per Handschlag mit den Worten:

„Hiermit verpflichte ich Sie, Frau Ramona Manns, zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten.“ (per Handschlag)

zu 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Herr Friedrich informiert, dass der Antrag von Herrn Dr. Heyden „Ehrenbürger der Stadt Barth – Herr Spalding“ ordnungsgemäß eingegangen ist, aber noch ein paar Informationen benötigt werden um den Antrag in der Stadtvertretung zu behandeln. Die Angaben sollen von Herrn Dr. Albrecht (Museumsleiter) geliefert werden.

Herr Leistner stellt den Antrag, dass der Tagesordnungspunkt 25 „Antrag FDP Plus Fraktion: Antrag auf Beschluss der Stadtvertretung zur Anweisung des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft mbh der Stadt Barth zur Anfrage und Beauftragung eines Gutachtens zur Haftungsprüfung aller handelnder Organe der WOBAU – Widerspruch des Bürgermeisters“ in „abschließende Diskussion zu der Thematik „WOBAU Barth““ umbenannt wird und begründet diesen Antrag.
Frau Meinert lässt hierüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	6
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 4 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung (14.07.2016)

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Sitzungsniederschrift vom 14.07.2016.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 5 Bericht des Bürgermeisters über die Beschlüsse des Hauptausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt

Herr Dr. Kerth berichtet über die Beschlüsse des Hauptausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt u.a.:

- Thematik „Seilbahn der Stadt Barth“ – wurde über eine Abverkauf-Aktion beschafft. Das Aufstellen sei jedoch sehr aufwendig.
- Anfrage von Herrn Hermstedt – Personalkostensteigerung 2016-2017 (ca. 132.000,00 €)
- Thematik „Haushalt“ – wohl eher kein Beschluss im Jahr 2016 für Doppelhaushalt der Stadt Barth für die Jahre 2017/2018
- Thematik „Schulstandorte“ – evtl. Fördermittel für die Sporthalle Barth-Süd im nächsten Jahr
- Bauvorhaben Chausseestraße – Ziel ist es, dass der Plan wie angedacht umgesetzt wird.
- moderate Gebührenerhöhung „Abwasser“ muss besprochen werden. Seit fünf Jahren sind die Gebühren konstant.
- 08.10.2016 – Leistungsschau der Kleingärtner im Vineta-Museum
- Projekt „Wellentänzer“ entwickelt sich weiter.
- Glückwünsche an Hannes Haase zum Weltmeistertitel bei den Kraftsportlern.

zu 6 **Einwohnerfragestunde**

Herr Schossow bittet darum, dass alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse laut verlesen werden.

Weiterhin kritisiert Herr Schossow die Verwaltung, da diese unvorbereitet beim vergangenen Schul- und Sozialausschuss erschienen sei. Frau Meinert wird an der nächsten Ausschusssitzung teilnehmen.

zu 7 **Nachbesetzung Mitglied Finanzausschuss**

Frau Meinert informiert, dass Herr Meyer als sachkundiger Einwohner und Frau Manns als Stadtvertreterin im Finanzausschuss weiterarbeiten.

zu 8 **Beschluss zum Jahresabschluss 2015 der Stadtwerke Barth GmbH, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats**

Frau Meinert beantragt Rederecht für Herrn Lanz (Geschäftsführer).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Herr Dr. Kerth begründet die Beschlussvorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Der Stadtvertretung liegt der Jahresabschluss 2015 der Stadtwerke Barth GmbH vor. Die Gesellschafterversammlung hat auf ihrer Sitzung am 20.06.2016

- die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2015 beschlossen.

Da alle Beschlussfassungen vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtvertretung der Stadt Barth für den Gesellschafter Stadt Barth erfolgten, empfiehlt der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung die Bestätigung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 20.06.2016.

Als Anlagen sind beigefügt:

- Bilanz zum 31.12.2015
- Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015
- Lagebericht 2015
- Bestätigungsvermerk der Prüfer.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth nimmt für den Gesellschafter Stadt Barth den Jahresabschluss 2015 der Stadtwerke Barth GmbH zur Kenntnis und erklärt zu den nachfolgenden, durch die Gesellschafterversammlung vom 20.06.2016 gefassten Beschlüssen ihre Zustimmung:

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2015.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 9 Beschluss zum Jahresabschluss 2015 der Stadtwerke Barth GmbH, Gewinnausschüttung

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Der Stadtvertretung liegt der Jahresabschluss 2015 der Stadtwerke Barth GmbH vor. Die Gesellschafterversammlung hat auf ihrer Sitzung am 20.06.2016

- die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 und
- die Verwendung des Jahresüberschusses 2015 i.H.v. 546.515,34 € beschlossen.

Da alle Beschlussfassungen vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtvertretung der Stadt Barth für den Gesellschafter Stadt Barth erfolgten, empfiehlt der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung die Bestätigung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 20.06.2016.

Als Anlagen sind beigefügt:

- Bilanz zum 31.12.2015
- Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015
- Lagebericht 2015
- Bestätigungsvermerk der Prüfer.

An die Gesellschafter sind zum 14.10.2016 aus dem Jahresüberschuss 2015 insgesamt 450.000 € auszuschütten. Der verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 96.515,34 € ist zur Stärkung des Eigenkapitals zu thesaurieren.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth nimmt für den Gesellschafter Stadt Barth den Jahresabschluss 2015 der Stadtwerke Barth GmbH zur Kenntnis und erklärt zu den nachfolgenden, durch die Gesellschafterversammlung vom 20.06.2016 gefassten Beschlüssen ihre Zustimmung.

Die Gesellschafterversammlung beschließt die Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten und durch den Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 546.515,34 € wird festgestellt.

An die Gesellschafter sind zum 14.10.2016 insgesamt 450.000 € auszuschütten. Der verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 96.515,34 € ist zur Stärkung des Eigenkapitals zu thesaurieren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 10 Anpassung von Gesellschaftsverträgen infolge der Novellierung der Kommunalverfassung, hier: Verwaltungen und Dienstleistungen GmbH der Stadt Barth

Herr Dr. Kerth begründet die Beschlussvorlage. Die Verwaltung schlägt Variante 2 vor.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Gemäß § 73 KV M-V sind Änderungen bzw. Ergänzungen im Gesellschaftsvertrag der Verwaltungen und Dienstleistungen GmbH der Stadt Barth dringend notwendig.

Der § 73 KV M-V enthält Regelungen zu den Informations- und Prüfungsrechten und zum Beteiligungsbericht. Die Ergänzungen, die im Gesellschaftsvertrag der Verwaltungen und Dienstleistungen GmbH Barth mittlerweile vom Landesrechnungshof und der Rechtsaufsicht angemahnt werden, beziehen sich insbesondere auf eine Verankerung der Jahresabschlussprüfung nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz M-V.

Soweit nicht bereits vorhanden, wurden die Regelungen aus § 73 (1) Ziffern 1. bis 8. KV M-V in den Gesellschaftsvertrag übernommen und damit der Gesellschaftsvertrag, der Bestandteil des Beschlusses der Stadtvertretung vom 10.12.2015 war, ergänzt.

Der Aufsichtsrat der Wobau GmbH Barth hat auf seiner Sitzung am 08.06.2016 **darüber hinaus** über **weitere** Änderungen beraten und empfiehlt der Stadtvertretung die Anpassung des Gesellschaftsvertrages, wie folgt (email des Geschäftsführers vom 15.06.2016):

1. In § 2 Abs. 1 a) wurde der – vermutlich bei der Änderung des vorgelegten Gesellschaftsvertrages versehentlich hereingeratene – sinnentleerte Textteil herausgenommen:

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand des Unternehmens ist

a) die Bereitstellung von Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen; die Gesellschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, veräußern, vermitteln, ~~sie kann alle im Bereich der Wohnungs-, Ferienwohnungs- und Immobilienwirtschaft~~ und betreuen.

2. § 17 wurde redaktionell geändert, um klarzustellen, dass es sich bei der Regelung um eine „Soll-Bestimmung“ handelt:

§ 17 Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Gesellschaft soll ihre Vergaben öffentlicher Aufträge in sinngemäßer Anwendung der für die Stadt Barth geltenden Regelungen durchführen ~~und. Die Gesellschaft hat dabei~~ die Bestimmungen des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - VgG M-V) ~~zu~~ beachten. Außerdem sind die für den jährlich zu veröffentlichenden Vergabebericht der Stadt Barth benötigten Kennzahlen zu den Vergabevorgängen der Gesellschaft der Stadt Barth zuzuarbeiten.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages in der Fassung ohne die Änderungsempfehlungen des Aufsichtsrates ist Anhang der Beschlussvorlage.

Beschluss:

Variante 2: Die Stadtvertretung beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verwaltungen und Dienstleistungen GmbH der Stadt Barth gemäß Entwurf des Gesellschaftsvertrages vom 13.04.2016. Die Änderungsempfehlungen des Aufsichtsrates vom 08.06.2016 sind zu berücksichtigen und nachträglich einzuarbeiten.

Der Gesellschaftsvertrag wird Bestandteil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	5
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 11 Anpassung von Gesellschaftsverträgen infolge der Novellierung der Kommunalverfassung, hier: Wohnungsbaugesellschaft mbH der Stadt Barth

Herr Dr. Kerth und Herr Landt begründen die Beschlussvorlage und sagen, dass die Anlage noch nicht im Aufsichtsrat der WOBAU Barth mbH der Stadt Barth behandelt worden ist. Daher wird ein Beschlussänderungsvorschlag eingebracht.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Gemäß § 73 KV M-V sind Änderungen bzw. Ergänzungen im Gesellschaftsvertrag der Wobau GmbH der Stadt Barth dringend notwendig.

Der § 73 KV M-V enthält Regelungen zu den Informations- und Prüfungsrechten und zum Beteiligungsbericht. Die Ergänzungen, die im Gesellschaftsvertrag der Wobau GmbH Barth mittlerweile vom Landesrechnungshof und der Rechtsaufsicht angemahnt werden, beziehen sich insbesondere auf eine Verankerung der Jahresabschlussprüfung nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz M-V.

Soweit nicht bereits vorhanden, wurden die Regelungen aus § 73 (1) Ziffern 1. bis 8. KV M-V in den Gesellschaftsvertrag übernommen.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages, in der Fassung vom 20.04.2016, wurde der Rechtsaufsicht am 21.04.2016 per Email zur Prüfung bzw. Kenntnisnahme übermittelt. Er ist Anhang der Beschlussvorlage und Bestandteil der Niederschrift.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Änderung des geltenden Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Stadt Barth gemäß den Anforderungen des Landesrechnungshofes.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 12 Anpassung von Gesellschaftsverträgen infolge der Novellierung der Kommunalverfassung, hier Stadtwerke Barth GmbH

Herr Dr. Kerth begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Gemäß § 73 KV M-V sind Änderungen bzw. Ergänzungen im Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Barth dringend notwendig.

Der § 73 KV M-V enthält Regelungen zu den Informations- und Prüfungsrechten und zum Beteiligungsbericht. Die Ergänzungen, die im Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Barth GmbH mittlerweile vom Landesrechnungshof und der Rechtsaufsicht angemahnt werden, beziehen sich insbesondere auf eine Verankerung der Jahresabschlussprüfung nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz M-V.

Darüber hinaus wurden die Regelungen aus § 73 (1) Ziffern 6. bis 8. KV M-V in den Gesellschaftsvertrag übernommen.

Der Entwurf eines entsprechenden notariellen Gesellschafterbeschlusses zur Umsetzung der Veränderungen im Gesellschaftsvertrag laut § 73 KV M-V ist Anhang der Beschlussvorlage und Bestandteil der Niederschrift.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Barth GmbH gemäß Entwurf des notariellen Gesellschafterbeschlusses zur Umsetzung der Veränderungen im Gesellschaftsvertrag vom 25.04.2016. Dieser wird Bestandteil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 13 Beschlüsse zur Neugründung der „Verwaltungen und Dienstleistungen GmbH der Stadt Barth“ zum 31.12.2016/01.01.2017 im Wege der Ausgliederung eines Teilbetriebes der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Stadt Barth (§ 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG)

Frau Meinert beantragt Rederecht für Herrn Marx (Geschäftsführer).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Herr Landt begründet die Beschlussvorlage.
Nach Klärung von Einzelfragen, wird über die Beschlussvorlage abgestimmt.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Motiv für die Neugründung der „Verwaltungen und Dienstleistungen GmbH“ als Tochterunternehmens der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Stadt Barth (WOBAU) ist die steuerorientierte Umstrukturierung des Unternehmens. Um die angestrebten steuerlichen Vorteile erreichen zu können, bedarf es einer konsequenten Funktionsteilung zwischen den beiden Gesellschaften: der WOBAU fällt die Rolle der Bestandshalterin zu, und das Tochterunternehmen wird für das operative Geschäft zuständig sein. Würde die WOBAU ihrem Tochterunternehmen auch nur einen Euro in Rechnung stellen, wären die angestrebten Vorteile nicht zu erreichen.

Daraus folgt, dass die WOBAU ihrem Tochterunternehmen sämtliche für einen selbstständigen Betrieb erforderlichen Vermögensgegenstände, das gesamte Personal sowie alle dem Teilbetrieb zuzuordnenden Verträge und sonstigen Rechtsstellungen überträgt. Die für einen selbstständigen Betrieb erforderlichen Vermögensgegenstände umfassen die Bilanzpositionen „Immaterielle Vermögensgegenstände“ (11 Tsd. €) und „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ (40 Tsd. €) sowie das Verwaltungsgebäude (436 Tsd. €) der WOBAU (Stand: 31.12.2015).

Die Vermögensübertragung erfolgt zweckmäßigerweise auf der Grundlage des Umwandlungsgesetzes (UmwG), weil es in seinem Anwendungsbereich die Vermögensübertragung erheblich erleichtert und den Beteiligten eine namentliche Nennung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes erspart bleibt; bei der Umwandlung genügt die Zugehörigkeit zum übertragenen Vermögensbestand. Das Gleiche gilt für den Bestand von Verträgen; im Falle der Einzelrechtsübertragung bedarf die Übernahme der Verträge – im Gegensatz zu einem Umwandlungsvorgang – der Zustimmung des Vertragspartners. Bestehen also z.B. im Falle eines Verwaltervertrages Zweifel daran, ob der Eigentümer der Übertragung des Verwaltervertrages auf den neuen Unternehmensträger zustimmt, ist die Umwandlung eine Möglichkeit, die Vertragsübernahme herbeizuführen, ohne dass hierfür der Eigentümer gefragt werden muss.

Die Neugründung der „Verwaltungen und Dienstleistungen GmbH der Stadt Barth“ erfolgt deshalb im Wege der Ausgliederung eines Teilbetriebes der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Stadt Barth nach § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG. Weitere Vorteile der Neugründung durch Ausgliederung sind, dass die Vermögensübertragung zu Buchwerten erfolgt, sodass keine stillen Reserven aufgedeckt und versteuert werden müssen, aber auch, dass die Gründung der Gesellschaft rückwirkend auf den 01.01.2016 erfolgen kann und damit die steuerlichen Vorteile für das gesamte Jahr 2016 genutzt werden können.

Für eine Neugründung nach § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG sind erforderlich:

- Spaltungsvertrag nach §§ 126, 135 UmwG
- Spaltungsplan gem. § 136 UmwG
- Beschluss der Anteilsinhaber nach §§ 125, 13 UmwG
- Eintragung ins Handelsregister der beteiligten Rechtsträger

Die Ausgliederung wird mit der Eintragung ins Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers wirksam, § 130 Abs. 1 Satz 2 UmwG, und es treten die Rechtsfolgen des § 131 UmwG ein. Mit der Eintragung werden außerdem Mängel des Spaltungsbeschlusses geheilt, § 131 Abs. 2 UmwG.

„Umwandlungsgesetz § 123 Arten der Spaltung

(1) Ein Rechtsträger (übertragender Rechtsträger) kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen aufspalten

1. zur Aufnahme durch gleichzeitige Übertragung der Vermögensteile jeweils als Gesamtheit auf andere bestehende Rechtsträger (übernehmende Rechtsträger) oder
2. zur Neugründung durch gleichzeitige Übertragung der Vermögensteile jeweils als Gesamtheit auf andere, von ihm dadurch gegründete neue Rechtsträger

gegen Gewährung von Anteilen oder Mitgliedschaften dieser Rechtsträger an die Anteilssinhaber des übertragenden Rechtsträgers (Aufspaltung).

(2) Ein Rechtsträger (übertragender Rechtsträger) kann von seinem Vermögen einen Teil oder mehrere Teile abspalten

1. zur Aufnahme durch Übertragung dieses Teils oder dieser Teile jeweils als Gesamtheit auf einen bestehenden oder mehrere bestehende Rechtsträger (übernehmende Rechtsträger) oder
2. zur Neugründung durch Übertragung dieses Teils oder dieser Teile jeweils als Gesamtheit auf einen oder mehrere, von ihm dadurch gegründeten neuen oder gegründete neue Rechtsträger

gegen Gewährung von Anteilen oder Mitgliedschaften dieses Rechtsträgers oder dieser Rechtsträger an die Anteilssinhaber des übertragenden Rechtsträgers (Abspaltung).

(3) Ein Rechtsträger (übertragender Rechtsträger) kann aus seinem Vermögen einen Teil oder mehrere Teile ausgliedern

1. zur Aufnahme durch Übertragung dieses Teils oder dieser Teile jeweils als Gesamtheit auf einen bestehenden oder mehrere bestehende Rechtsträger (übernehmende Rechtsträger) oder
- 2. zur Neugründung durch Übertragung dieses Teils oder dieser Teile jeweils als Gesamtheit auf einen oder mehrere, von ihm dadurch gegründeten neuen oder gegründete neue Rechtsträger**

gegen Gewährung von Anteilen oder Mitgliedschaften dieses Rechtsträgers oder dieser Rechtsträger an den übertragenden Rechtsträger (Ausgliederung).

(4) Die Spaltung kann auch durch gleichzeitige Übertragung auf bestehende und neue Rechtsträger erfolgen.“

Nach Beschlussfassung der Stadtvertretung über die Errichtung des Tochterunternehmens der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Stadt Barth, mit Firma „Verwaltungen und Dienstleistungen GmbH der Stadt Barth“ sowie über den Gesellschaftsvertrag des Unternehmens, sind weitere Beschlüsse erforderlich:

- 1. Beschluss über die Kapitalerhöhung bei dem aufnehmenden neuen Rechtsträger „Verwaltungen und Dienstleistungen GmbH der Stadt Barth,**
- 2. Beschluss über die Zustimmung zum (notariell zu schließenden) Ausgliederungs- und Übernahmevertrag**
- 3. Beschluss über eine Verzichtserklärung der Stadt Barth als Alleingesellschafterin der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Stadt Barth betreffend einer Anfechtung des Ausgliederungsbeschlusses**

zu 1.: Die Kapitalerhöhung wird in Höhe der Bilanzwerte des auszugliedernden Inventars zum 31.12.2016 auf Grundlage des testierten Jahresabschlusses 2016 erfolgen.

zu 2.: Der notarielle Ausgliederungs- und Übernahmevertrag wird die Ausgliederung vorgenannten Inventars sowie die Übernahme des gesamten Personals der WOBAU und sämtliche für das operative Geschäft notwendigen Verträge zum Gegenstand haben.

Der Aufsichtsrat hat auf seiner Sitzung am 23.08.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Aufsichtsrat empfiehlt der Stadtvertretung, den Gesellschaftervertreter der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Stadt Barth zur Beschlussfassung zu ermächtigen über:

- 1) die Kapitalerhöhung bei der „Verwaltungen und Dienstleistungen GmbH der Stadt Barth“,**
- 2) die Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag,**
- 3) eine Verzichtserklärung betreffend einer Anfechtung des Ausgliederungsbeschlusses.“**

Beschluss:

Die Stadtvertretung ermächtigt den Gesellschaftervertreter der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Stadt Barth zur Beschlussfassung über:

- 1) die Kapitalerhöhung bei der „Verwaltungen und Dienstleistungen GmbH der Stadt Barth“,
- 2) die Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag und
- 3) eine Verzichtserklärung betreffend einer Anfechtung des Ausgliederungsbeschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 14 Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

Herr Dr. Kerth begründet die Beschlussvorlage.
Nach Klärung von Einzelfragen, wird über die Beschlussvorlage abgestimmt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth.
Die Satzung wird Bestandteil dieser Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 15 Diskussion und Beschluss über die Erhöhung der Gartenpacht für nicht organisierte Kleingärten (ab 2017)

Frau Meinert begründet die Vorlage und informiert, dass der Finanzausschuss die Variante 3 empfiehlt.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die Höhe der Gartenpacht beträgt ab 2016 durch die beschlossene Staffelung 0,14 €/m² pro Jahr. Mit der Beschlussfassung vom 24.04.2014 wurde ab 2017 eine Neufestsetzung beschlossen. Die Stadt Barth verpachtet 171.024 m² an Kleingärtner.

Jährlich werden im Auftrag des Landkreises Vorpommern-Rügen Restmüllsäcke an die Mitglieder der Interessengemeinschaften ausgegeben. Die Entwicklung der Abfallgebühr stellt sich wie folgt dar:

- im Jahr 2015 – 532,50 €
- im Jahr 2016 – 724,32 €

Gartenanlage	Anzahl Restmüllsäcke	Gebührenbescheid
Aschberg am Borgwall	53	236,99 €
Am Vogelsang	68	246,53 €
Hinter „Uns Ruh“	6	35,49 €
Zwischen Groß- und Kleinbahn	13	50,51 €
Kuhweide am Borgwall	27	96,37 €
An der Darßbahn	11	43,96 €
An der Dabzschen Koppel	2	14,47 €
Gesamt	180	724,32 €

Die Mitglieder der Interessengemeinschaften werden angeschrieben und quittieren bei der Abholung den Erhalt dieser Abfallsäcke. Gegenüber dem Landkreis erfolgt seit 2016 eine halbjährliche Abrechnung. Durch die Verwaltung werden je Gartenanlage unterschiedliche Gebühren ermittelt und auf die Pächter umgelegt. Die Anordnung bzw. die Buchung der Forderungen für die Abfallgebühr erfolgt zusätzlich zu dem jährlichen Pachtzins.

Um den Verwaltungsaufwand zu mindern und eine einheitliche Anrechnung der Abfallentsorgung zu ermöglichen, wäre eine Pachtanpassung unter Einbeziehung der Kosten für die Abfallentsorgung in einem zusammengesetzten Forderungsbetrag wie folgt vorzuschlagen:

1. Variante

Erhöhung um 0,01 €/m² auf 0,15 €/m² und Jahr ermitteln sich zusätzliche Pachteinahmen in Höhe von 1.710,24 €/Jahr. Aus diesem Betrag sind die Kosten für die Abfallentsorgung in Höhe von derzeit 724,32 € zu decken. Diese Pachterhöhung wird für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen. Ab dem Jahr 2019 erfolgt eine Neufestsetzung.

2. Variante

Erhöhung um 0,02 €/m² auf 0,16 €/m² und Jahr ermitteln sich zusätzliche Pachteinahmen in Höhe von 3.420,48 €/Jahr. Aus diesem Betrag sind die Kosten für die Abfallentsorgung in Höhe von derzeit 724,32 € zu decken. Diese Pachterhöhung wird für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen. Ab dem Jahr 2019 erfolgt eine Neufestsetzung.

3. Variante

Lt. Finanzausschusses in der Sitzung am 04.07.2016 wird eine Erhöhung auf 0,20 €/m² empfohlen.

Erhöhung um 0,06 €/m² auf 0,20 €/m² und Jahr ermitteln sich zusätzliche Pachteinahmen in Höhe von 10.261,44 €/Jahr. Aus diesem Betrag sind die Kosten für die Abfallentsorgung in Höhe von derzeit 724,32 € zu decken. Diese Pachterhöhung wird für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen. Ab dem Jahr 2019 erfolgt eine Neufestsetzung.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Erhöhung der Gartenpachten für nichtorganisierte Kleingärten für die Jahre 2017 und 2018. Ab dem Jahr 2019 erfolgt eine Neufestsetzung. Der Aufwand für die Abfallentsorgung ist aus den Pachterträgen zu begleichen.

3. Variante: Erhöhung um 0,06 €/m² auf 0,20 €/m² und Jahr, für die Jahre 2017 und 2018. Ab dem Jahr 2019 erfolgt eine Neufestsetzung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 16 **Kalkulation zur 6. Änderung der Satzung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Barth**

Herr Leistner stellt im Namen der FDP Plus Fraktion den Antrag auf namentliche Abstimmung.

Herr Hermstedt spricht sich gegen die Erhöhung aus und sagt, dass die Stadtvertretung ein Zeichen gegen die Landesregierung setzen sollte.

Frau Meinert sagt, dass dieses nicht durchsetzbar ist gegen die Landesregierung.

Auf Nachfrage von Herrn Selchow antwortet Frau Bentert, dass seit 2008 die Platzkosten nicht erhöht wurden. In den letzten Jahren gab es zwar Satzungsänderungen, aber nur auf Grund der Änderung der Landes- und Kreismittel. Jedoch nicht auf Änderung der Platzkosten.

Herr Dr. Kerth weist darauf hin, dass bei Nicht-Beschlussfassung die Thematik „Privatisierung KITA“ wieder behandelt werden muss und, dass die Stadt ein Verlust von ca. 16.000,00 € pro Monat haben würde.

Herr Schröter informiert, dass der Schul- und Sozialausschuss die Erhöhung rückwirkend erst zum 01.09.2016 empfohlen habe.

Herr Galepp spricht sich für die Satzungsänderung zum 01.09.2016 aus und sagt, dass wenn der Beschluss so nicht gefasst werde, dann könne der Landrat noch weiter rückwirkend die Satzungsänderung beschließen.

Herr Friedrich schlägt vor, dass die Stadtvertretung einen Brief zu dieser Thematik an die Sozialminister des Landes und des Bundes sendet.

Frau Meinert sagt, dass die umliegenden KITA ihre Kalkulation nicht öffentlich machen müssen und plädiert an die Arbeitgeber, dass diese sich eventuell an die Kosten beteiligen. Der Finanzausschuss empfiehlt auch die Satzungsänderung rückwirkend zum 01.09.2016.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die Platzkosten für die Kita „Wirbelwind“ in Barth wurden neu kalkuliert und beim Landkreis Vorpommern zur Verhandlung eingereicht. Die neue Kalkulation, **die Anlage dieser Beschlussvorlage ist**, führt zu höheren Platzkosten. Dies hat zur Folge, dass sich die Elternbeiträge und die Wohnsitzanteile im Kindergarten- und Krippenbereich erstmals rückwirkend zum 01.06.2016 und ein zweites Mal zum 01.02.2017 erhöhen. Grund für die stufenweise Erhöhung sind die schrittweisen Anhebungen der Personalkosten laut Tarifvertrag. Demzufolge muss die Satzung über die Unterhaltung einer kommunalen Kita geändert werden.

Der Beschluss zur rückwirkenden Beitragsänderung mit Wirkung 01.06.2016 ist rechtlich möglich, da die Eltern durch Aushang in der Kita über die aktuell laufenden Entgeltverhandlungen mit dem Landkreis V-R und den daraus resultierenden Beitragserhöhungen bereits im Februar 2016 informiert wurden. Die Vertragslaufzeit sollte vom 01. Juni 2016 bis zum 28.02.2018 sein, da der Tarifvertrag der Erzieher solange seine Gültigkeit hat.

Der Beschluss zur 6. Änderung der Satzung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Barth wurde von den Fachausschüssen (Finanzausschuss am 04.07.16 und Schul- und Sozialausschuss am 11.07.2016) zwar mehrheitlich empfohlen, wegen weiterem Klärungsbedarf zur Kalkulation jedoch von der Stadtvertretung abgelehnt. Diesem Beschluss der Stadtvertretung wurde widersprochen.

Die Beschlussvorlage wurde um die Kalkulation der Krippen- und Kindergartenplatzkosten ergänzt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Kalkulation zur 6. Änderung der Satzung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Barth

Die Kalkulation wird Anlage und Bestandteil der Niederschrift.

Name	Abstimmung
Bossow, Gerhard	Nein
Branse, Ernst	Ja
Christoffer, Ute	Ja
Friedrich, Holger	Enthaltung
Galepp, Mario	Ja
Hermstedt, Peter	Nein
Klein, Kerstin	Ja
Landt, Henry	Ja
Leistner, Dirk	Nein
Manns, Ramona	Nein
Meinert, Petra	Ja
Schriefer, Jens	Nein
Schröter, Frank	Ja
Schubert, Jörg	Nein
Selchow, Frank	Nein
Wallis, Andi	Enthaltung
Wiegand, Lothar	Ja

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	7
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 17 6. Änderung der Satzung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Barth**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Die Platzkosten für die Kita „Wirbelwind“ in Barth wurden neu kalkuliert und beim Landkreis Vorpommern zur Verhandlung eingereicht. Die neue Kalkulation (beschlossen mit der BVL K-KiS/B/286/2016/1) führt zu höheren Platzkosten. Dies hat zur Folge, dass sich die Elternbeiträge und die Wohnsitzanteile im Kindergarten- und Krippenbereich erstmals rückwirkend zum 01.06.2016 und ein zweites Mal zum 01.02.2017 erhöhen. Grund für die stufenweise Erhöhung sind die schrittweisen Anhebungen der Personalkosten laut Tarifvertrag. Demzufolge muss die Satzung über die Unterhaltung einer kommunalen Kita geändert werden.

Der Beschluss zur rückwirkenden Beitragsänderung mit Wirkung 01.06.2016 ist rechtlich möglich, da die Eltern durch Aushang in der Kita über die aktuell laufenden Entgeltverhandlungen mit dem Landkreis V-R und den daraus resultierenden Beitragserhöhungen bereits im Februar 2016 informiert wurden. Die Vertragslaufzeit sollte vom 01. Juni 2016 bis zum 28.02.2018 sein, da der Tarifvertrag der Erzieher solange seine Gültigkeit hat.

Der Beschluss zur 6. Änderung der Satzung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Barth wurde von den Fachausschüssen (Finanzausschuss am 04.07.16 und Schul- und Sozialausschuss am 11.07.2016) zwar mehrheitlich empfohlen, wegen weiterem Klärungsbedarf zur Kalkulation jedoch von der Stadtvertretung abgelehnt. Diesem Beschluss der Stadtvertretung wurde widersprochen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die 6. Änderung der Satzung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Barth.

Diese wird Anlage und Bestandteil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	6
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 18 Beratung und Beschlussfassung über die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Barth

Frau Stroth begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Der Haushaltsplan 2016 weist im Ergebnis- sowie im Finanzhaushalt ein Defizit aus. In diesem Fall ist nach § 43 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, welches die Haushaltssituation analysiert und Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung aufzeigt.

Daher wurde das bestehende Haushaltssicherungskonzept fortgeschrieben.

Mit der 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wurden die bereits festgelegten Maßnahmen hinsichtlich ihres Konsolidierungspotenzials und der negativen und positiven Auswirkungen erneut geprüft. Neue Konsolidierungsmaßnahmen konnten nicht festgelegt werden.

Die Maßnahmen werden in der Anlage detailliert beschrieben. Außerdem sind die jeweils notwendigen Handlungsvorgaben und die mit der Umsetzung belasteten Zielgruppen aufgeführt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die vorliegende 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2016.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	3

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 19 Evaluierung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V, Festlegung für das weitere Buchungsverfahren für die Stadt Barth

Frau Meinert begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die wesentlichen Änderungen, die sich aus der Evaluierung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V (zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.2016 (GVOBl. M-V S. 311)) ergeben, wurden in der Sitzung des Koordinierungsausschusses am 03.08.2016 erläutert und diskutiert.

Das überarbeitete Regelwerk legt teilweise neue Rahmenbedingungen fest, um eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes zu ermöglichen. Es müssen daher Festlegungen hinsichtlich der Ausschöpfung dieser Rahmenbedingungen getroffen werden.

Der Amtsausschuss hat den amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Barth in seiner Sitzung vom 23.08.2016 empfohlen, folgendes Buchungsverfahren anzuwenden.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt, aufgrund der durch die Evaluierung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V geschaffenen Rahmenbedingungen, folgende Festlegungen für das weitere Buchungsverfahren zu treffen:

1. Auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Wert 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt, wird verzichtet. (Vgl. § 31 Abs. 5 GemHVO-Doppik M-V)
2. Für die Bildung von Rückstellungen nach § 35 GemHVO-Doppik M-V wird folgende Wertgrenze festgelegt: 0,5 % der Erträge aus Verwaltungstätigkeit (ausgewiesen in der Ergebnisrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres)
3. Auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten wird entsprechend § 36 GemHVO-Doppik M-V verzichtet, sofern der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens nicht mehr als 1.000 EUR beträgt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 20 Tourismusbetrieb

Herr Dr. Kerth begründet die Vorlage und schlägt Variante 1 vor.

Nach Klärung von Einzelfragen, wird über die Vorlage abgestimmt.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Bitte beachten: Aufgrund der Beratung im Wifö-Ausschuss am 27.06.2016 und weiterer Gespräche zu dem Thema wird hier eine geänderte Beschlussvorlage vorgelegt.

Die Stadtvertretung hat die Einführung einer Kurabgabe zum 01.07.2016 beschlossen. Den Finanzaufwand für den Tourismus auf Dritte umzulegen, war aber nicht das primäre Motiv für die Zertifizierung als Erholungsort. Das Hauptziel besteht weiterhin darin, den Tourismus weiter zu entwickeln. Die finanziellen Grundlagen sind durch den Satzungsbeschluss geschaffen. Es bedarf jetzt einer Organisationseinheit, die eigenverantwortlich tätig werden kann. Andere Gemeinden haben dafür Tourismusbetriebe gegründet. Mit der Beschlussvorlage soll ein weiterer Schritt in diese Richtung getätigt werden. Ergänzend sei angemerkt, dass die Einnahmen aus der Kurabgabe in diesem Jahr hinter den Erwartungen zurück bleiben (Geplant 80 T€, voraussichtliches IST 40 T€).

Welches Leistungsprofil und welche Organisationsform sind angedacht?

In der Stadtvertreterversammlung am 24.9.2015 wurde die Beschlussvorlage „BM/B/138/2015; Grundsatzbeschlüsse zur Auslagerung städtischer Aufgaben an einen zu gründenden Tourismusbetrieb“ mit dem Ergebnis beraten, dass weitere Überlegungen zu steuerlichen Vor- und Nachteilen angestellt werden sollten.

An dem Leistungsprofil, welches der Betrieb haben soll, hat sich seit der damaligen Befassung aus Sicht der Verwaltung nichts geändert.

Leistungsprofil

(Abbildung der Tabelle des Beschlussvorschlages BM/B/138/2015)

Nr.	Aufgabe/Tätigkeit	Durchführung bisher	Anmerkung
1.	Information und Beratung der Gäste	Barth-Info	auch Ticketverkauf;
2.	Vermittlung von Ferienwohnungen	Barth-Info	
3.	Koordinierung und Buchung von Werbung Print etc.	Sachgebiet Tourismus/Kultur; Barth-Info; Museum	
4.	Marketing innerhalb der Stadt (Beschilderung etc.)	SG Tourismus/Ordnungsamt/Barth-Info	
5.	Durchführung von Kleinkunst und Veranstaltungen	HdW	HdW heute überwiegend durch Einheimische genutzt; beherbergt auch Kreismusikschule
6.	Bibliothek	Bibliothek	
7.	Museum	Museum	
8.	Parkplatzbewirtschaftung	Ordnungsamt	
9.	Stadthafen	Bauamt /Hafenmeister	
10.	Abgabenerhebung Kurabgabe und Fremdenverkehrsabgabe	Neue Aufgabe	Abgabenerhebung durch GmbH als verwaltungsrechtlich Beliehener möglich

Organisationsform

Zu den steuerlichen Vor- und Nachteilen verschiedener Modelle können folgende Aussagen getroffen werden:

Die Recherchen haben ergeben, dass sich hinsichtlich der Betriebsform und steuerlicher Fragen kein „bestes Modell“ herauskristallisiert. Auf dem Sektor lokaler Tourismusbetriebe ist jede Rechtsform anzutreffen.

Von einer kostenpflichtigen Beratung durch Fachunternehmen wurde abgesehen. Bereits in den Anbahnungsgesprächen zeigte sich, dass auch sie kein „bestes Modell“ empfehlen. Je nach Erfahrungen und fachlichen Vorlieben sprechen sich Berater für unterschiedlichste Betriebsformen aus. D.h. die Betriebsform muss auf Grundlage eigener Überlegungen festgelegt werden.

Auf folgende Faktoren kommt es an:

1. Der Betrieb muss die Dienstleistungen effizient erbringen können.
2. Das Anfallen von Mehrwertsteuer sollte, soweit es möglich ist, vermieden werden.
3. Hauptkostenfaktor Personalkosten
4. Die betrieblichen Gemeinkosten müssen minimiert werden.

Zu 1.

Die Dienstleistungen können in jeder Betriebsform effizient erbracht werden. Bei der Betriebsform Eigenbetrieb und Kommunalunternehmen besteht eine geringere personelle Flexibilität, da es sich um öffentlich rechtliche Rechtsformen handelt. Danach wäre eine GmbH die bessere Wahl.

Zu 2.

Bei der Betriebsform Eigenbetrieb sind die erbrachten Leistungen nicht mehrwertsteuerpflichtig. Der Eigenbetrieb ist nicht rechtsfähig. Es ist nur eine buchhalterisch und organisatorisch selbstständige Organisationseinheit der Stadt.

Bei jeder privatrechtlichen Rechtsform muss für die erbrachte Dienstleistung Mehrwertsteuer abgeführt werden. Das spricht für den Eigenbetrieb.

Es ist aber möglich und üblich, den mehrwertsteuerpflichtigen Leistungsumfang zu begrenzen, indem nicht die jeweilige Einrichtung selbst, sondern nur deren Betreuung als Dienstleistung eingekauft wird.

Mehrwertsteuer fällt nur für die Leistungen an, die der Vertragspartner (Stadt) vom Tourismusbetrieb einkauft. Wenn die zu bewirtschaftenden Einrichtungen (z.B. Immobilie Reuterschule/Papenhof) einschließlich des Inventars im Eigentum der Stadt verbleiben, erbringt der Tourismusbetrieb nur die Personaldienstleistung. Die Refinanzierung des Gebäudes ist dann z.B. nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Auch die Eintrittskarte für das Museum wäre nicht mehrwertsteuerpflichtig, wenn das Museum weiter als städtisches Museum betrieben und nur die Bewirtschaftung privatisiert wird. Spenden oder Leihgaben empfängt nicht der Tourismusbetrieb, sondern weiterhin die Stadt Barth.

Die häufig angestellte und abschreckend wirkende Überschlagsrechnung bei Privatisierungen

$$\text{heutige Kosten} + 19\% = \text{künftige Kosten}$$

liefert also keine lebensnahen Ergebnisse.

Zu 3.

In jedem Tourismusbetrieb sind die Personalkosten der größte Kostenfaktor. Zwischen den Einkommensverhältnissen im Geltungsbereich des TVÖD und der Tourismusbranche besteht eine deutliche Differenz. Es ist davon auszugehen, dass die Erbringung touristischer Dienstleistungen (z.B. Ausweitung der Ferienwohnungsvermittlung und –betreuung) mit Löhnen auf Basis des TVÖD nicht konkurrenzfähig darstellbar ist.

Die langfristigen Einsparungen an Personalkosten sprechen für eine GmbH, denn sie überwiegen die Mehraufwendungen, welche durch anfallende Mehrwertsteuern entstehen.

Die GmbH ist in dieser Hinsicht klar vorzugswürdig.

Zu 4.

Die verhältnismäßig hohen betrieblichen Allgemeinkosten stellen weiterhin das größte Problem dar (z.B. Miete Geschäftsräume, Anschaffung/Unterhaltung Büroinfrastruktur, Wirtschaftsprüfer, Versicherungen, Gehalt Geschäftsführer etc.).

Barth ist seit Jahrzehnten touristisch geprägt. Direkte Einnahmen aus dem Tourismus erzielt die Stadt bisher aber kaum, so dass ein eigenständiger Tourismusbetrieb keine gute wirtschaftliche Basis vorfindet.

In diesem Jahr ist mit Einnahmen aus der Kurabgabe von nur 40 T€ zu rechnen. Ideal wäre eine Organisationsform, bei der man die Gemeinkosten auf mehrere Kostenträger verteilen könnte.

Der in Frage kommende Lösungsweg (Zusammenarbeit mit der Tochter der Wohnungsbaugesellschaft) wird aus unterschiedlichen Gründen von der Mehrheit der Stadtvertreter abgelehnt.

Kurz- und mittelfristig stellt nur die Gründung einer eigenständigen GmbH eine realistische Lösung dar.

Fazit:

Es wird die Gründung einer eigenständigen GmbH vorgeschlagen.

Als Alternative kommt die Personalaufstockung im Stellenplan in Betracht.

Beschluss:

Variante 1

Der Bürgermeister wird beauftragt, Schritte zur Gründung eines eigenständigen Tourismusbetriebes in der Rechtsform einer GmbH zu unternehmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	6
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 21 Entscheidung zum Entwurf Vineta-Logo

Herr Dr. Kerth begründet den aktuellen Arbeitsstand und zieht die Vorlage zurück, da noch Klärungsbedarf bestehe.

zu 22 Beschluss über den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Teilnahme an der einheitlichen Behördennummer 115

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Mit Schreiben vom 26.05.2016 bietet der Landkreis Vorpommern-Rügen die Zusammenarbeit mit dem Amt Barth zur Thematik „Behördennummer 115“ an.

Über die 115 erhalten Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen Antworten zu den häufigsten Behördenanliegen. Dabei ist es unerheblich, welche Behörde, Verwaltungsebene oder Zuständigkeit betroffen ist.

Zum Beispiel:

- *Ich ziehe von Köln nach Kassel um, wo kann ich mich dort anmelden?*
- *Ich habe ein neues Auto gekauft, wann hat die Zulassungsstelle geöffnet?*
- *Muss ich für einen Universitätsbesuch Studiengebühren bezahlen?*
- *Wie melde ich ein Gewerbe an?*
- *Wann muss ich Waren bei der Einreise verzollen?*

Grundlage für die telefonische Auskunft zu diesen Fragen ist die 115-Wissensdatenbank. Alle 115-Teilnehmer stellen hier Informationen zu Verwaltungsleistungen zur Verfügung. So kann jedes 115-Servicecenter gängige Fragen auch zu jedem anderen 115-Teilnehmer in gleicher Qualität beantworten.

Die Informationen der 115-Wissensdatenbank sind qualitätsgesichert und werden fortlaufend aktualisiert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der 115-Servicecenter können Ihnen so stets kompetent und zuverlässig Antworten auf Ihre Fragen geben.

Quelle: http://www.115.de/DE/ueber_115/115_Leistungen/115_leistungen_node.html

Die Hansestadt Stralsund, die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, das Amt Bergen auf Rügen einschließlich der Stadt Bergen auf Rügen und das Amt Ribnitz-Damgarten halten die 115 über das Servicecenter des Landkreises für ihre Bürgerinnen und Bürger im Rahmen eines Projektes vor. Der Landkreis Vorpommern-Rügen bietet nun die Zusammenarbeit im Rahmen der Behördennummer 115 über das bestehende Servicecenter des Landkreises an.

Für die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Grundlage des § 165 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erforderlich. Der Landkreis hat einen Vertragsentwurf vorbereitet. Dieser Vertrag wurde auch von der Genehmigungsbehörde des Landkreises (Innenministerium) vorgeprüft und keine rechtlichen Bedenken erhoben. (Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist Anlage der Beschlussvorlage.)

Zur Kostenfrage ist zu sagen, dass nach § 4 Absatz 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages der Betreiber (Landkreis Vorpommern-Rügen) die Leistungen ohne Kostenbeteiligung des Mandanten (Amt Barth) anbietet.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist durch die Stadtvertretung der Stadt Barth zu beschließen und nach Beschlussfassung durch den Bürgermeister und seines 1. Stellvertreters zu unterschreiben und auszufertigen.

Der Amtsausschuss des Amtes Barth hat in seiner Sitzung am 23.08.2016 empfohlen den öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen über die Teilnahme an der einheitlichen Behördennummer 115 abzuschließen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen über die Teilnahme an der einheitlichen Behördennummer 115 abzuschließen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen ist vom Bürgermeister und sein 1. Stellvertreter zu unterschreiben und auszufertigen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 23 Antrag SPD-Fraktion Nr. 3 "Sommerkino"

Herr Friedrich begründet den Antrag.

Begründung des Antrages

Im Regiehäuschen auf der Freilichtbühne existiert noch immer Kinotechnik. Diese steht seit Jahren ungenutzt rum. Um das kulturelle Angebot gerade in der Tourismus und Urlaubszeit zu erweitern soll die Verwaltung gezielt nach einem Betreiber zu suchen, der bereit ist, dort wieder Filme zu zeigen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob es Betreiber für ein Sommerkino auf der Freilichtbühne gibt. Bei einem positiven Ergebnis soll die Verwaltung den Ausschüssen ein Angebot(oder mehrere) vorlegen, um sie darüber entscheiden zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 24 Antrag SPD-Fraktion Nr. 4 "Fahrradparkplätze"

Frau Klein begründet den Antrag.

Begründung des Antrages

Während der Urlaubszeit ist festzustellen, dass immer mehr Menschen in unserer Region das Fahrrad zur Fortbewegung nutzen. Da es oft große Reisegruppen sind, reicht die vorhandene Kapazität an Fahrradstellplätzen nicht aus. Die Verwaltung soll daher nach geeigneten Fahrradstellplätzen suchen und gleichzeitig die bereits vorhandenen auf Zustand und Zweckmäßigkeit überprüfen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt mehr Fahrradparkplätze zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 25 Antrag FDP Plus Fraktion: Antrag auf Beschluss der Stadtvertretung zur Anweisung des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft mbh der Stadt Barth zur Anfrage und Beauftragung eines Gutachtens zur Haftungsprüfung aller handelnder Organe der WOBAU

Herr Hermstedt sagt, dass das Verfahren 10 Monate verschleppt worden ist und informiert, dass der Strafantrag gegen Untreue gegen ihn abgelehnt worden ist. Herr Hermstedt habe abgesehen, einen Strafantrag wegen falscher Verdächtigung gegen Herrn Dr. Kerth zu stellen, behält sich dieses aber noch vor. Weiterhin informiert Herr Hermstedt, dass die Staatsanwaltschaft Stralsund gegen Herrn Dr. Kerth wegen Verdachts der Untreue ermittle. Herr Dr. Kerth sagt, dass ihm dieser Vorgang nicht bekannt sei.

Herr Schriefer stellt einen Misstrauensantrag gegen die Stadtpräsidentin Frau Meinert und begründet diesen damit, dass das Vertrauen zur Stadtpräsidentin nicht mehr gegeben sei.

Frau Meinert bittet darum, dass Herr Schriefer diesen Antrag nochmals schriftlich wiedergebe.

zu 26 **Anfragen und Mitteilungen**

- Herr Schubert kritisiert die Verwaltung aufgrund der Vorgehensweise in der Thematik „Kündigung von Gartengrundstücken (Bsp. Tannenheim)“. Es sollte ein Kaufangebot an die jetzigen Besitzer gerichtet werden.
- Herr Leistner lobt den technischen Betrieb in der Thematik „Straßen und Gehwege“. Jedoch sei die Beschilderung für einige Zeit (Baumaßnahme Hafen) katastrophal gewesen. Im Vorfeld müssten Umleitungen und Sperrungen in den Ausschüssen beraten werden. Herr Kubitz sagt, dass die Umleitung am Hafen vorab mit dem Speicher-Hotel besprochen worden ist.
- Herr Friedrich berichtet von einer Regionalkonferenz zur Thematik „Häfen“ und fragt, wer von der Verwaltung daran teilgenommen habe. Herr Kubitz informiert, dass dieses eine Regionalkonferenz der IHK zur Thematik „Hafenentwicklung“ gewesen ist. Herr Kubitz habe hier auch ein Vortrag gehalten.
- Weiterhin sagt Herr Friedrich, dass die Sperrung der Sportanlage in Barth-Süd keine Dauerlösung sei.
- Herr Bossow fragt an, warum seine Firma nicht bei einigen Vergabeangelegenheiten angefragt wird.
- Herr Schröter fragt an, wie der Stand der Sporthalle „Barth-Süd“ sei.
- Frau Klein sagt, dass eine andere Vorgehensweise bei den Kündigungen der Gärten bei der Darßbahn wünschenswert ist. Herr Landt erinnert, dass der B-Plan durch die Stadtvertretung beschlossen worden ist und die Verwaltung und der Bauausschuss im Vorfeld sein ok gegeben habe. Herr Kubitz sagt, dass es ein Beschluss der Stadtvertretung gibt, dass Wohngebiete auszuweisen sind. Weiterhin war der Wunsch stadteigene Flächen zu nutzen. Weiterhin berichtet Herr Kubitz, dass auf diesen Grundstücken ohne Baugenehmigungen gebaut worden ist. Auf Nachfrage von Herrn Friedrich sagt Herr Kubitz, dass die Nichtgenehmigung aus Zeitmangel noch nicht geahndet worden ist. Herr Dr. Kerth sagt, dass hier eine Bringschuld der Pächter bestehe. Herr Kubitz sagt, dass Kündigungen für die Bereiche Tannenheim und Lerchenweg ausgesprochen worden sind.
- Herr Dr. Kerth berichtet, dass auf der Sportanlage in Barth-Süd ständig Vandalismus ist. Um der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen werden Gespräche mit der WOBAU Barth folgen.
- Auf Nachfrage von Herrn Leistner sagt Herr Kubitz, dass im WIFÖ-/Bauausschuss am 27.09.2016 beraten werde, wie in der Thematik „Kunstobjekt Platz der Freiheit“ vorgegangen werde.

zu 29 Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

zu 30 Schließung der Sitzung

Frau Meinert schließt die Sitzung.

Datum und Unterschrift
Petra Meinert
Die Stadtpräsidentin

Datum und Unterschrift
Maik Engelhardt
Protokollant